



Weisungen + Auflagen zur Sicherheit für alle Teilnehmer am Fasnachts-Umzug Giswil ab 2019

Beim Umzugs-Wagenbau ist darauf zu achten, dass die Unfallverhütung ein fester Bestandteil ist.

Der Verbau der Materialien ist so zu wählen, dass diese, wenn immer möglich, mehrmals verwendet werden können und die geltenden Umweltschutz-Auflagen eingehalten werden.

Die nachfolgenden Punkte werden von den Teilnehmern strikte eingehalten und umgesetzt:

1. Wo sich stehende oder sitzende Personen auf dem Umzugs-Wagen befinden, ist **auf allen Seiten** ein massives, gut verankertes Geländer montiert. Der Personenzugang ist mit einer Treppe oder Rampe sicher zu gestalten. **Zwischen zwei gekoppelten Anhängern ist ein Zu- und Abgang verboten.** Der Übergang vom ersten zum zweiten Anhänger darf mit einer massiven, beweglichen und mit Seitengeländer versehenen Plattform überbrückt werden. **Wird die Öffnung nicht abgedeckt, sind Abschluss-Geländer oder -Wände Pflicht.** Höchster Standort, wo sich Personen stehend, sitzend oder liegend aufhalten, sind **2.8 m** ab der Fahrbahn. Auf dieser Höhe **ist ein massives, mind. 1m hohes, Doppelsteg-Geländer Pflicht!** Sind Personen in Folge des dargestellten Umzug-Sujets **nicht durch ein Geländer geschützt, sind diese mit zugelassenen Kletterausrüstungen (Pflicht) gesetzeskonform zu sichern.** Für Personen, die sich generell einer Gefahr aussetzen, gelten die aktuellen, von der SUVA vorgeschriebenen **Schutzbekleidungen, Personensicherungen und dessen Anwender-Vorschriften.** Mitgetragene Werkzeuge oder Requisiten müssen so gesichert sein, dass diese nicht auf die Zuschauer fallen können. Alle begehbaren Flächen sind Richtung Zuschauer mit einer **mind. 10 cm** hoher Brüstung zu versehen! So wird verhindert, dass keine auf dem Boden liegenden Gegenstände unabsichtlich ins Publikum getreten werden können. Tische, Bänke und Barthecken werden auf dem Wagenboden festgeschraubt. Artikel, wie z.B. Steine, Requisiten, Kleinpodeste Gerüste usw., müssen am Umzugswagen so befestigt sein, dass diese auch bei extrem Situationen, z.B. einer Vollbremsung, Stand halten.
2. Es dürfen nur **Kettensägen ohne Kette** am Umzug mitgeführt oder betrieben werden! Gerätschaften, ob mit Treibstoff oder elektrisch betrieben, dürfen auch in einem Extremfall (z.B. Vollbremsung des Umzugswagens) keine Personen verletzen!
3. Für Feuerstellen und Einsatz von Verbrennungsmotoren auf dem Wagen, muss ein Feuerlöscher von mind. **6 kg** Inhalt oder grösser mitgeführt werden. **Mindestens zwei** Personen der Gruppe sind für die Löschgeräte und deren Einsatz verantwortlich.
4. **Brennbare Flüssigkeiten** müssen auf dem Zugfahrzeug/Führerkabine oder einem gesicherten Ort aufbewahrt werden.
5. Keine Mist-Zetter am Giswiler Umzug. **Verursacher tragen die Kosten, der durch die Polizei veranlassten Sofort-Reinigung.**
6. **Die Zuschauer werden weder nassgespritzt noch beschmiert oder mit Gegenständen beworfen!** **Keine Konfetti in den Mund werfen wegen Erstickengefahr!**
7. **Alles was nicht in Kürze in der Natur verrottet ist verboten wie z.B. Plastik, Styropor oder Kunststoff-Schnipsel.**
8. Aus Sicherheit dürfen Leckereien den hinteren Zuschauer-Reihen nur durch **Erwachsene** zugeworfen werden! Den **jüngsten** Zuschauern werden die Leckereien von neben der Umzugs-Nummer herlaufenden Personen direkt in die Hand gereicht.
9. Es dürfen keine Gegenstände (Abfall und Requisiten) auf dem Aufstellplatz, Umzugsroute, Schulanlage zurückgelassen werden. Ansonsten geht die Entsorgung zu Lasten der Umzugsgruppe.
10. **Während dem Umzug sind Getränke nur noch in Petflaschen, Dosen oder Bechern erlaubt.** **Es ist verboten Getränke an das Narrenfinale im Mehrzweckgebäude mitzubringen.**
11. Die gedeckte Holzbrücke, wird erst befahren, wenn sie mit der **ganzen Wagenlänge** durchfahren werden kann!
12. Um dem Publikum einen geschlossenen Umzug zu zeigen, gilt es eine Distanz von mind. 15- max. 25m Abstand zur vorderen Nummer, einzuhalten.
13. Durch das Fakogi engagierte Umzugsbegleiter sorgen für einen möglichst reibungslosen Ablauf des Umzugs. **Deren Weisungen sind verbindlich!**



14. **Beim Ertönen der Sirenen von Einsatz und Rettungsfahrzeugen:** Wird das Gefährt mit der nötigen Vorsicht an den Fahrbahnrand manövriert! **Gasse für Einsatz / Rettungsfahrzeuge bilden!**
15. **Bei einer Panne oder Zwischenfall auf dem Wagen:** Das Gefährt an den Fahrbahnrand stellen, so dass die nachfolgenden Nummern passieren können!
Sofort Hilfe via Handy und Umzugsbegleiter anfordern! Umzugsbegleiter hat Funkverbindung!
Notfall-Nr.: Polizei 117 Feuerwehr 118.
16. **Beim Überqueren des Bahnüberganges:** Ist grösste Vorsicht geboten!
Hochspannungs-Fahrleitung 15'000 Volt = Totschlag! Funkenstrecke bis 1.0 m!
Bei dieser Überquerung darf die max. Höhe, ab Strasse von 4 m oberkant, für Personen, Bauten, sowie verbaute oder durch Personen mitgetragene Gegenstände, (z.b. Stangen) auf keinen Fall überschritten werden!
17. Nicht einlösbare und/oder umgebaute motorisierte Fahrzeuge (z.B. Raupentumper, Raupen-Bagger, fahrbare Bierkisten, Sofas etc.) bis max. 1'000 kg, die für den Umzug gebaut wurden, müssen betriebssicher sein! Diese Vehikel dürfen nur auf der gesperrten Umzugsroute und nur um die **eigene Umzugs-Nummer** gefahren werden. Es darf **maximal 10km/h** gefahren werden! **Diese Vehikel werden am Umzugs-Sonntag Morgen zusammen mit den Umzugs-Wagen auf die Fahrtauglichkeit kontrolliert. Über den Einsatz solcher Vehikel ist der Umzugschef oder Stellvertreter rechtzeitig zu informieren!**
18. **Alle motorisierten Lenker sind im Besitz des Führerscheins, welcher laut Strassenverkehrsgesetz der Kategorie des von Ihnen gelenkten Fahrzeuges entspricht! Dies gilt auch für nicht einlösbare und/ oder umgebaute motorisierte Fahrzeuge.**
19. **Für alle Lenker eines motorisierten Fahrzeuges gilt: Kein Alkohol, keine Drogen oder starke Medikamente!**
20. Es dürfen nur eingelöste Front- und Hub-Lader am Umzug eingesetzt werden! Werden mit solchen Fahrzeugen Personen transportiert, gelten die Suva-Vorschriften.
21. Für den Einsatz von Hydraulikkranen (nur mit Sicherheits- Ventilen) oder anderen Hebeeinrichtungen gelten ebenfalls deren Betriebsvorschriften!
22. Gerüste, Seil-, Trag-, Heb-, Schlepp-, sowie Förder-Anlagen dürfen nicht über die maximale Wagenbreite hinaus gebaut oder ausgeschwenkt werden! Alle Gerätschaften dürfen nur von entsprechend **ausgebildeten Personen bedient werden!**
23. **Das Einsetzen von Drohnen oder anderen Flugkörpern ist auf der ganzen Umzugsroute verboten!**
24. Mit dem Umzugswagen darf nur mit Begleitpersonen manövriert werden.
25. Das Bewilligungs-Gesuch für die Fahrzeug-Kombination ist 10 Tage vor dem Umzugs-Start dem Umzugs-Chef einzureichen.
26. **Der Gruppenchef erhält das Bewilligungs-Gesuch, versehen mit Unterschrift und Stempel des Fakogi, am Freitag vor dem Umzug zurück. (Der Stempel und die Unterschrift des Umzugs-Verantwortlichen bestätigt lediglich die Entgegennahme der auf dem Formular aufgeführten Daten. Für deren Richtigkeit und Einhaltung ist der Antragssteller verantwortlich).**
27. Die Kopie des Fahrzeug-Bewilligungsformulars muss von den Chauffeuren mitgeführt werden!
28. **Bei schweren Verstössen gegen diese Sicherheitsvorschriften- und Weisungen, kann die Umzugsgruppe für den Start gesperrt werden.** Bei Missachtung der Umzugs-Weisungen während dem Umzug kann die Gruppe/ Nummer durch die Jury disqualifiziert werden.

Wir bitten die Umzugsteilnehmer diese Weisungen zu befolgen und für einen ohne Zwischenfälle ablaufenden Umzug besorgt zu sein.

DAS FAKOGI

Siehe Anhänge:

- Anmeldeformular für Fasnachts-Umzug Giswil
- Sicherheitsvorschriften für Umzugs-Wagen, Fasnachts-Umzug Giswil. (Stand Nov 2019)
- Merkblatt Seite 1-4 Umzugswagen und Fahrzeuge, sowie Bewilligungsgesuch für Fahrzeuge der Verkehrs- und Sicherheitspolizei des Kt. Obwalden